

Kommentare

Filme zur NS-Justiz

Von der Darstellungsform des Films kann man keine wissenschaftliche Verarbeitung erwarten. Dennoch können wir auf Filme zum Kapitel der NS-Justiz nicht verzichten. Authentisches Material ist wichtig, weil sie eine Anschauung vom Gegenstand bringen. Andere Filme können gefragt sein, weil das Medium des Films den Einstieg in das Thema erleichtern, vielleicht auch Leute motivieren kann, an die mit rein verbalen Mitteln nicht heranzukommen ist. Die Bedeutung von Filmen, die das Material verarbeiten, kann schließlich auch darin liegen, daß sie einen Eindruck über den Bewußtseinsstand zur Zeit ihrer Entstehung vermitteln. Das gilt vor allem für Spielfilme. Dies rechtfertigt die Suche nach Filmen zu dem Thema, auch wenn die Ausbeute nicht übermäßig ist. Im Hinblick auf die Frage nach der Aufarbeitung nach dem »Zusammenbruch« und nach übergreifenden Kontinuitäten sind hier auch einige Filme einbezogen, die Justizvorgänge vor 1933 und nach 1945 zum Gegenstand haben.

Geeignet sind die beschriebenen Filme nur mit Einschränkungen und zum Teil erheblichen Bedenken; das gilt sowohl für eine Verwendung in der Erwachsenenbildung als auch im Schulunterricht. Gut einsetzbar sind einige der Filme allerdings dann, wenn man ihren Inhalt und die Art der Verarbeitung als Dokumente eines bestimmten Bewußtseinsstandes selbst zum Gegenstand kritischer Auseinandersetzung macht.

Die in der Aufzählung genannten Fernsehfilme sind nicht ohne weiteres erhältlich. Mit Rücksicht auf verschiedentlich vorhandene Videoaufzeichnungen und die Möglichkeit von Wiederholungssendungen im Fernsehen wurden sie gleichwohl aufgenommen. Die private Wiedergabe von Videoaufzeichnungen ist bekanntlich ohne Einschränkungen erlaubt.

DOKUMENTARFILME

1. »Geheime Reichssache«

Herstellungsjahr 1978

Neben der Langfassung (120 Minuten) gibt es von dem Film auch zwei Kurzfassungen.

Verleih:

Langfassung: Chronos Film GmbH Studio Berlin, Schopenhauerstr. 50, 1000 Berlin 38 – Spieldauer 120 Minuten – Format: 35 mm – Verleihpreis: ca. 200,- DM zuzüglich MWSt.

Kurzfassung I unter dem Titel »Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof« – Verleih: Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Neanderstr. 6, 4000 Düsseldorf – Spieldauer: 36 Minuten – Format: 16 mm und 35 mm – Verleihpreis: Versandkosten.

Kurzfassung II unter dem Titel »Widerstand gegen Hitler« – Verleih: alle Landesbildstellen bzw. Stadt- und Kreisbildstellen – Spieldauer: 21 Minuten – Format: 16 mm – Verleihpreis: Versandkosten.

Eingerahmt von Wochenschauausschnitten über die politischen und militärischen Ereignisse der Jahre 1933 bis 1945 und von Aufnahmen über die NS-Verbrechen zeigt der zweistündige Dokumentarfilm Teile der Verhandlungen des Volksgerichtshofs gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Der Film beruht auf authentischem Material: Auf persönliche Anordnung Hitlers wurden mehrere der Prozesse gegen dem Verschwörerkreis des 20. Juli 1944 zugerechnete Widerstandskämpfer im Verhandlungssaal des Preußischen Kammergerichts mit verborgenen Kameras gefilmt. Der größte Teil der Tonaufnahmen ist unzureichend, weil der Gerichtsvorsitzende Roland Freisler so schrie, daß man den Ausgleich zwischen seiner Stimme und den verhältnismäßig leisen Antworten der Angeklagten nicht herstellen konnte oder wollte.

Die in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Oberreichsanwalt Ernst Lautz – Staatsanwaltschaft Berlin 1 P Js 1726/55 – als Zeugen vernommenen Verteidiger der damaligen Angeklagten von Witzleben u. a., die Rechtsanwälte Boden, Dr. Weimann und Dr. Dr. Falck, haben übereinstimmend erklärt, nicht den Eindruck gehabt zu haben, daß das Urteil gegen von Witzleben und die anderen Widerstandskämpfer bereits vor der Hauptverhandlung festgestanden habe. Angesichts der sich aus dem Film ergebenden und von vielen Zeugen beschriebenen Verhandlungsführung Freislers liegt die Wahrheitswidrigkeit dieser Aussagen auf der Hand. Nachdem der Film mit den Aufnahmen aus den Jahren 1944 erstmals 1979 öffentlich aufgeführt worden war, stützte Robert M. Kempner eine erneut gestellte Strafanzeige gegen die im Film sichtbaren Beisitzer Freislers auf das Filmmaterial. Der Einstellungsbescheid der Berliner Staatsanwaltschaft lautete: Die innere Einstellung der fraglichen Richter sei aus dem vorliegenden Filmmaterial »nicht nachprüf- und nicht nachvollziehbar«. Auch seien ihrem Gesichtsausdruck nicht »Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen zu entnehmen«.¹

Das berühmte Rehse-Urteil hat im Anschluß an Wendungen des Bundesgerichtshofs den Volksgerichtshof als unabhängiges Gericht angesehen.² Diese Wertung wird schon durch die Geschichte der Aufnahmen von 1944 widerlegt. Ursprünglich sollte der auf Weisung Hitlers gedrehte Film unter dem Titel »Verräter vor dem Volksgerichtshof« in möglichst allen Kinos gezeigt werden, zur Abschreckung und um – durch die Vorführung eines mit Scheinlegalität ausgestatteten Verfahrens – die Opposition auch moralisch zu vernichten. Diese Absicht wurde durch den farcenhafte Auftritt Freislers unwillentlich durchkreuzt. Auch der unkritischste Volksgenosse hätte einem solchen Spruchkörper keine Unabhängigkeit oder überhaupt die Funktion eines Gerichts zugebilligt, dessen Vorsitzender mit psychopathisch autoritärer Verhandlungsführung den Angeklagten keinerlei Gelegenheit zur Verteidigung gab und dessen auf Vernichtung angelegte Vorhalte an die Angeklagten keinen Zweifel an der Absicht der Verhängung der Todesstrafen ließ. Deshalb wurde der Film zur »Geheimen Reichssache« im Sinne des § 88 RStGB erklärt und gelangte nur in kleinen vertraulichen Kreisen zur Aufführung.

Aus dem vorhandenen authentischen Material wählt der Film eindrucksvolle Szenen aus. Graf Schwerin spricht – nach seinen Motiven befragt – leise das berühmte Wort aus: »Ich dachte an die vielen Morde«, wofür er sich von Freisler wüst beschimpfen lassen muß.

In einem anderen Prozeß kommt es zu einer eindrucksvollen Konfrontation: auf der einen Seite Freisler, der, hemmungslos von seiner Macht Gebrauch machend, schrei-

¹ Vgl. Jörg Friedrich, *Freispruch für die NS-Justiz*, Reinbek 1983, S. 228.

² Vgl. Friedrich, a. a. O., S. 461, 475, 487 f.; Frankenberg/Müller, *Juristische Vergangenheitsbewältigung – Der Volksgerichtshof vorm BGH*, KJ 1983, S. 156 f.

end den Angeklagten einzuschüchtern und zu demütigen versucht. Auf der anderen Seite der Angeklagte: der Rechtsanwalt Joseph Wirmer, entschiedener Gegner des Regimes, als engagierter Verteidiger von rassistisch Verfolgten schon in den ersten Regimejahren aus dem Rechtswahrerbund ausgeschlossen. Fern von jeder Versuchung, in letzter Minute auf dem Anpassungsweg sein Leben zu retten, sagt er (wegen der schlechten Akustik sind die Worte allerdings im Film nicht verständlich) Freisler ins Gesicht: »Wenn ich hänge, Herr Präsident, habe nicht ich die Angst, sondern Sie«. Bei genauem Zusehen sieht man noch einen Beteiligten, einen im Unterschied zu dem atypischen Freisler »ganz normalen« Juristen, einen Mann, der noch heute in seiner Heimat (Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig), wo er bis Juni 1944 Oberlandesgerichtspräsident war, in gutem Ansehen steht: Günther Nebelung. Er sitzt hinter Freisler als Ersatzvorsitzender in dem Verfahren gegen Wirmer, Goerdeler, Leuschner, von Hassel und Lejeune. Wie hat er sich damals verhalten? Hat er wenigstens im Anschluß an die Sitzung gegenüber Freislers rechtswidriger und brutaler Verhandlungsführung interveniert? Oder hat er geschwiegen, mit der Vorsicht des angepaßten Juristen schon bloße Unannehmlichkeiten fürchtend? Jedenfalls verhängte sein Senat unter seinem Vorsitz noch nach dieser Sitzung 29 Todesurteile.³

Bedenklich ist die Art und Weise der Präsentation des Materials. Der Film ist mit einem Begleittext (des ZEIT-Redakteurs Karl-Heinz Janßen) versehen, der aus Information und Kommentar besteht. In dem unvorbereiteten Zuschauer muß der Film den Eindruck erwecken, daß Widerstand nahezu ausschließlich aus dem Kreis – zumeist ranghoher – Militärs geleistet wurde. Daß wesentlichlicher, mit noch mehr Menschenleben bezahlter Widerstand auch aus anderen Gesellschaftsgruppen kam, hätte ebenso deutlich herausgestellt werden müssen wie die nach heutigem Demokratieverständnis problematischen Zielsetzungen der Mehrzahl der Verschwörer des 20. Juli. Die für den Film ausgewählten Begleitszenen aus dem allgemeinen politischen Geschehen sind so verkürzt kommentiert, daß ein verständlicher Zusammenhang nicht entsteht. Auch hätte ein Film über die Verhandlungen des Volksgerichtshofs die Einbindung der Mehrzahl der Juristen in das Unrechtssystem herausstellen müssen. Im Begleittext werden die Beamten der Reichsanwaltschaft als »bloße Statisten im Spiel Freislers« erwähnt. Hier erscheint Freisler wieder einmal als Unperson, auf die sich die Schuld der gesamten NS-Justiz verdichten und so vom Versagen der übrigen Juristen und des überkommenen Rechtssystems ablenken läßt. Verwendbar ist der Film⁴ bei gründlicher kritischer Vor- und Nachbereitung.

2. »Helden und Verräter« – Film eines Kriegsgerichtsprozesses in Paris 1942

Produktion: Chronos-Film GmbH im Auftrag der ARD – Filmdauer (auch Video): 17 Minuten (vom französischen Fernsehen hergestellte Fassung: ca. 60 Minuten) – Verleihmöglichkeit in beschränktem Umfang: Anfragen an Chronos-Film GmbH (Bengt von zur Mühlen), Schopenhauerstr. 50, 1000 Berlin 30

Am 3. April 1984 zeigte das ARD-Fernsehen im Rahmen der Sendung »Report« einen ungefähr 1981 entdeckten Film über eine Kriegsgerichtsverhandlung vom 7.–24. April 1942 im »Haus der Chemie« in Paris. In dem Prozeß waren 27 Mitglieder der französischen Résistance, darunter drei Frauen, mit der Beschuldigung der Beteiligung an Sabotageakten und Tötungshandlungen gegenüber deutschen Soldaten angeklagt. Von den 25 Todesurteilen wurden 24 alsbald vollstreckt.

³ Seiter/Kahn, Hitlers Blutjustiz, Frankfurt 1981, S. 61.

⁴ Unter den beiden Kurzfassungen ist der Film »Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof« vorzuziehen. In der Kurzfassung II sind die Passagen mit dem Volksgerichtshof auf 6 Minuten gekürzt.

Veranlaßt wurden die Filmaufnahmen von dem Gerichtsvorsitzenden, der den Film auch zu Abschreckungszwecken einsetzen lassen wollte. Der Film, zu dem es keinen Originalton gibt, zeigt – beredt genug und beeindruckend – die Gesichter und die Haltung der Widerstandskämpfer. Sie machen einen ausgemergelten Eindruck. Man sieht, wie die drei Richter, darunter der Vorsitzende Gottlob und der Anklagevertreter – sämtlich in Wehrmachtsuniform – den Verhandlungsraum betreten und die Verhandlung unter Handerheben zum »Deutschen Gruß« eröffnen. Hinter ihnen prangt an der Wand eine riesige Reichskriegsflagge mit dem Hakenkreuz in der Mitte.

Mit Rücksicht auf den fehlenden Originalton hat man den Film in Teile zerlegt und ungefähr im Jahr 1983 aufgenommene Interviews mit ehemaligen Mitgliedern der Résistance – darunter ein überlebender Angeklagter des Prozesses – eingeblendet. Aus den gesprochenen Erläuterungen erfährt man, daß die Verteidiger von deutschen Offizieren gestellt wurden, die sich der deutschen Sprache bedienten, also für die meisten Angeklagten unverständlich waren. Entlastungszeugen wurden nicht gehört. In der Urteilsbegründung wurden die jüdische Rassezugehörigkeit mehrerer Angeklagter und ihre kommunistische Ausrichtung als straferschwerend gewertet. Es handele sich »nicht um Überzeugungstäter, sondern um Gesindel«.

Am Ende der Sendung darf als Interviewpartner der ehemalige Kriegsgerichtsrat Dr. Ernst Roskothen⁵ apologetische Erklärungen abgeben: Die wenigsten Wehrmachtsrichter seien Nationalsozialisten, die meisten »ordentliche Leute« gewesen. Beweis: Nicht ein einziger sei später wegen Rechtsbeugung oder anderer Delikte verurteilt worden. Lediglich eine einzige unangenehme Ausnahme habe es gegeben: den in der Tat dem Nationalsozialismus fanatisch ergebenen Kriegsrichter Gottlob.

Die im französischen Fernsehen gezeigte Fassung ist besser recherchiert.

3. Wochenschau-Material aus dem »Dritten Reich«

Wie sehr sich die Justiz in ihrer Arbeitsweise der öffentlichen Wahrnehmung entzieht oder entziehen will, läßt sich daran ersehen, daß in den vielen Wochenschau-Ausgaben der Jahre 1933 bis 1945 justizbezogene Vorgänge nur selten erscheinen. Erwähnenswert sind vor allem zwei Wochenschauen:

a) DEULIG-Tonwoche Nr. 33/1933 – Format: 16 mm – Gesamtlänge: ca. 144 m – Länge der Jüterbog-Szenen: ca. 25 m – Verleih: Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz 1 – Verleihpreis: ca. 0,09 DM je Meter zuzüglich Versandkosten.

Der Film enthält eine Szene aus dem Referendararbeitsgemeinschaftslager Jüterbog mit Leibesübungen der Juristen und Ansprachen unter anderem von Dr. Roland Freisler und Hans Frank (Ausschnitte sind in dem Film »Von Richtern und anderen Sympathisanten« – siehe unter Nr. I 7 – verwendet.)

b) UFA-Tonwochenschau Nr. 239/1935 – Format: 16 mm – Gesamtlänge: 349 m – Länge der Szene aus der Staatsoper: 41 m – Verleih: Bundesarchiv Koblenz – Verleihpreis: 0,09 DM je Meter zuzüglich Versandkosten.

Gezeigt wird unter dem Titel »Ein Reich – ein Recht« die Staatsfeier der Juristen in der Staatsoper Berlin im Jahre 1935. Die Staatsoper-Feier findet sich auch in der DEULIG-Tonwoche Nr. 170/1935.

⁵ Zur Person Roskothen vgl. Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984, S. 129 f. – Roskothen gehört noch heute führend der informellen Vereinigung der ehemaligen Kriegsrichter an, die u. a. dem ehemaligen Kriegsrichter und späteren Bundesanwalt Otto Peter Schweling bei der Erarbeitung seines ursprünglich vom Institut für Zeitgeschichte in Auftrag gegebenen Buches über die deutsche Wehrmachtstribunalsgerichtsbarkeit zur Seite stand.

Herstellungsjahr: 1955 – Format: 35 mm – Spieldauer: ca. 45 Minuten – Verleih (außerhalb Baden-Württembergs nur in Ausnahmefällen): Landesbildstelle von Baden-Württemberg, 7500 Karlsruhe, Rastatter Str. 25.

Es handelt sich um eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Augsburg vom Oktober 1955 gegen den damaligen Regierungsdirektor Walter Huppenkothens und den ehemaligen Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München Dr. Otto Thorbeck wegen ihrer Mitwirkung an der von Ernst Kaltenbrunner, dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, angeordneten »standrechtlichen« Hinrichtung der Widerstandskämpfer von Donanyi, Canaris, Oster, Dr. Sack, Gehre und Dietrich Bonhoeffer am 6. und 9. April 1945 in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg.

Die gefilmte Gerichtsverhandlung vom Oktober 1955 muß man auf dem Hintergrund eines sich über fast sieben Jahre hinziehenden Strafverfahrens⁶ sehen: Mit der Begründung, die Todesurteile seien wegen »Wahrung des gerichtlichen Gesichts« als rechtens anzusehen, wurde Huppenkothens vom Landgericht München I durch Urteil vom 16. 2. 1951 lediglich wegen Körperverletzung im Amt (das Standgericht hatte ohne Rücksicht auf den schweren Krankheitszustand Donanyis verhandelt) verurteilt. Nach Aufhebung durch den Bundesgerichtshof wurden im zweiten Schwurgerichtsverfahren vor dem Landgericht München I Huppenkothens und der inzwischen in das Verfahren einbezogene Dr. Thorbeck völlig freigesprochen. Diesmal verwies der Bundesgerichtshof das Verfahren an das Landgericht Augsburg. Die erneute – im Film teilweise gezeigte – Verhandlung endete mit der Verurteilung Huppenkothens zu sieben und Dr. Thorbecks zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zum Mord. Die Revision Huppenkothens wurde im Ergebnis verworfen, Dr. Thorbeck wurde auf seine Revision vom Bundesgerichtshof freigesprochen.

In dem gesamten Verfahren standen die Richter rechtspolitisch vor einem Dilemma: Auf der einen Seite war die durchgängige Tendenz wirksam, die Gerichtsverfahren im Dienst des faschistischen Terrors als legal anzusehen, auf der anderen Seite handelte es sich bei den zu rehabilitierenden Opfern der beiden Standgerichtsverfahren um einige der prominentesten Mitglieder derjenigen Widerstandsgruppe, auf die sich die Repräsentanten der Bundesrepublik aus dem Bedürfnis nach historisch-politischer Legitimität immer gern berufen. Vor allem im Ausland waren die anfänglichen Freisprüche als Skandal empfunden worden (auf diesen politischen Hintergrund spielt der Verteidiger Huppenkothens, der spätere Bayerische Innenminister Seidl in seinem Schlußplädoyer an). Schon deshalb kam der BGH in seinem nunmehr dritten Huppenkothens-Urteil (vom 19. 6. 1956) nicht umhin, das Augsburger Urteil wenigstens teilweise zu bestätigen. Dabei fand er eine juristische Konstruktion, die die Freisprüche in späteren Verfahren gegen NS-Berufsrichter vorprogrammierte: Unter Erstreckung des sog. Richterprivilegs selbst auf noch so summarische Konzentrationslager-Standgerichtsverfahren – vom BGH als Gerichtsbarkeit gewertet – ließ er für eine Verurteilung nur dann noch Raum, wenn den Richtern schwerwiegende Formverletzungen unterlaufen waren. Ausgangspunkt für diese Rechtsprechung war für den Bundesgerichtshof »das Recht des Staates auf Selbstbehauptung«: »In einem Kampf um Sein oder Nichtsein (um den es nach Ansicht des BGH also für das deutsche Volk im zweiten Weltkrieg ging, nicht etwa um die verbrecherischen

⁶ Die bei Rüter, Justiz und NS-Verbrechen (Amsterdam 1968 ff.) abgedruckten sechs Urteile und die Vorgeschichte vom April 1945 sind auszugsweise wiedergegeben bei Jörg Friedrich, a. a. O., S. 199 ff. Vgl. auch Günther Spindel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984, S. 89 ff.

Zielsetzungen eines faschistischen Systems!) sind bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutze erlassen worden. . . . Einem Richter, der damals einen Widerstandskämpfer wegen seiner Tätigkeit in der Widerstandsbewegung abzuurteilen hatte und ihn in einem einwandfreien Verfahren für überführt erachtete, kann heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden, wenn er angesichts seiner Unterworfenheit unter die damaligen Gesetze nicht der Frage nachging, ob dem Widerstandskämpfer etwa der Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstands unter dem Gesichtspunkt eines höheren . . . Widerstandsrechts zur Seite stehe, sondern glaubte, ihn des Hoch- und Landesverrats bzw. des Kriegsverrats (§ 57 MStGB) schuldig erkennen und deswegen zum Tode verurteilen zu müssen«⁷. Mit dieser Begründung sprach der BGH den Angeklagten Dr. Thorbeck – der in dem Verfahren in Flossenbürg als Vorsitzender fungiert hatte – frei; die Urteile vom April 1945 beruhten nach Ansicht des BGH weder auf Scheinverfahren noch waren sie sonst »erweislich widerrechtlich«. Die Verurteilung Huppenkothens wurde nur deshalb aufrechterhalten, weil Huppenkoth nach Ansicht des BGH ein Formfehler unterlaufen war: Vor der Erhängung der Widerstandskämpfer hatte er die Bestätigung des Urteils durch Hitler nicht eingeholt. Auch hätte er die Widerstandskämpfer nicht in völlig entkleidetem Zustand aufhängen lassen dürfen.

Bei dem Streifen handelt es sich um das wohl einzige Filmdokument über eine Hauptverhandlung der bundesdeutschen Strafjustiz. Im Oktober 1955 war die Zulässigkeit von Film- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal schon sehr umstritten^{7a}. Auf der anderen Seite bot eine filmische Dokumentation eine willkommene Gelegenheit, das Bemühen um eine Rehabilitierung der Widerstandskämpfer vor der Öffentlichkeit glaubhaft zu machen. Von hier aus ist die Annahme sicher nicht abwegig, daß vor Gestattung der Filmaufnahmen durch den Schwurgerichtsvorsitzenden Gespräche darüber an höherer Stelle der Justizverwaltung geführt worden sind. Auch zwischendurch scheinen Absprachen stattgefunden zu haben. Die beiden Angeklagten sind nur am ersten Verhandlungstag zu sehen, später erscheint nur noch Huppenkoth einmal im Film: Als er dies bemerkt, protestiert er erregt – ein Zeichen dafür, daß die Kameraleute gegen ein zwischen Gericht, Verteidigung und Kamerateam getroffenes Abkommen verstießen.

5. »Holocaust: Die Tat und die Täter«

Fernsehfilm von Lea Rosh – ZDF (Studio Berlin) – Sendung vom 9. 11. 1982 – Filmdauer: 45 Minuten

Der Film schildert die direkte und indirekte Amnestierung der NS-Gewaltverbrecher durch die Strafverfolgungsbehörden und andere Stellen. In Interviews mit Staatsanwälten und in sonstigen Zwischentexten wird aufgedeckt, wie eine effektive Verfolgung der NS-Täter nicht nur durch mangelhafte Fahndungsmethoden und unzulängliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden erschwert, sondern auch durch zweifelhafte Maßnahmen von Gesetzgeber und Justiz mitunter sogar bewußt hintertrieben worden ist: durch gesetzgeberische Akte, wie die Gewährung von Straffreiheit und durch Verjährlassen aller Delikte mit Ausnahme von Mordtaten, oder durch Rechtsprechungskonstruktionen, wie zum Beispiel Verschiebungen bei der Abgrenzung der Beteiligungsformen. Dies wird in den verschiedenen Stufen der

⁷ BGH nach Friedrich, a. a. O., S. 218; Spindel, a. a. O., S. 110. – Das Urteil ist in keiner deutschen Entscheidungssammlung oder Fachzeitschrift abgedruckt.

^{7a} Vgl. u. a. Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Bd. 2, Aufl. 1964, S. 236 ff. – Vgl. nunmehr § 169 Abs. 2 GVG i. d. F. des StPÄG v. 19. 12. 1964.

unbewußten oder bewußten Strafvereitelung an Beispielen der Verfahren gegen die Mitglieder des Reichssicherheitshauptamtes eindrucksvoll demonstriert. Der Film erwähnt auch die »Amnestie durch die Hintertür«, zu der es kam, als im Jahr 1968 durch das »Einführungsgesetz zum neuen Ordnungswidrigkeitengesetz« unauffällig und beiläufig in das StGB ein neuer § 50 Abs. II eingefügt wurde⁸; verantwortlicher Referent der Großen Strafrechtskommission war übrigens Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher⁹, der im »Dritten Reich« als Staatsanwalt mehrmals Todesstrafen gegen Bagateltäter beantragt und die Umwandlung einer Zuchthausstrafe in Todesstrafe bewirkt hatte. Herausgestellt wird auch der Zusammenhang zwischen der Remilitarisierung der Bundesrepublik und der vorzeitigen Entlassung vieler Massenmörder, wie sie von der überwiegend aus ehemaligen NS-Generalen bestehenden »Gnadenlobby« der fünfziger Jahre als Gegenleistung für den »Wehrbeitrag« der Bundesrepublik durchgesetzt wurde.

6. »Der Tisch«

Fernsehspiel von Ida Fink – ZDF-Sendung vom 4. März 1981 (Wiederholung am 21. 7. 1983) – Spieldauer: 65 Minuten (Stück) und 20 Minuten (Diskussion zwischen den Schauspielern) – Auskunft: Studio Hamburg Atelier GmbH, Tonndorfer Hauptstr. 90, 2000 Hamburg 70

Das Fernsehspiel versucht, die Probleme zu veranschaulichen, die während der späteren Phase der Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen entstanden. Ein deutscher Staatsanwalt bemüht sich um die Aufklärung eines Massakers an den jüdischen Bewohnern einer polnischen Kleinstadt im zweiten Weltkrieg. Vier überlebende Zeugen versuchen, die Ereignisse zu schildern, die Jahrzehnte zurückliegen. Sie erinnern sich an die Ermordung ihrer Familienangehörigen und an andere für sie relevante Ereignisse. Der Justiz kommt es bei der Tatkonstruktion auch und immer mehr auf technische Details an, zum Beispiel darauf, wo genau auf dem Marktplatz der Tisch, an dem die Gestapo-Beamten bei der Selektion saßen, stand und welche Größe er hatte. Der Dialog zwischen Zeugen und Staatsanwalt findet auf zwei nicht zur Deckung zu bringenden Verständigungsebenen statt.

Im Anschluß an das Fernsehstück diskutieren die vier israelischen Darsteller der Zeugen mit dem deutschen Staatsanwalts-Darsteller über die Probleme, die durch die teilweise Verjährung der Verbrechen entstanden sind. Die israelischen Darsteller der Zeugen, von denen eine Schauspielerin als einzige Überlebende ihrer Familie die Greuel der Konzentrationslager am eigenen Leibe erfahren hat, spielen ersichtlich aus ihrer Betroffenheit heraus.

7. »Von Richtern und anderen Sympathisanten«

Herstellungsjahr: 1982 – Regie: Axel Engstfeld – Buch: Gisela Keuerleber, Axel Engstfeld, Peggy Parnass – Filmproduktion: Axel Engstfeld – Dauer: 62 Min. – Format: 16 mm/Farbe – Verleih: Basis Filmproduktion, 1000 Berlin – Verleihpreis: 150,- DM zuzüglich Versandkosten – ferner im Programm der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Neanderstraße 6, 4000 Düsseldorf (Film und Videobänder sowie Begleitheft).

Werkzeug mordender Juristen sind Schreibzeug und juristische Begrifflichkeit; das Fallbeil brauchen sie nicht selbst zu bedienen. Das macht die Schwierigkeit eines filmischen Versuchs aus, das Besondere der NS-Justiz und ihre Ursachen im Bild zu

⁸ Einzelheiten dazu bei Michael Ratz, *Die Justiz und die Nazis*, Frankfurt 1979, S. 126 f.; A. Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, Heidelberg 1982, S. 191, 304.

⁹ Vgl. Braunbuch, 3. Aufl., Berlin 1968, S. 128 f.; Cobler in *Der Spiegel* Nr. 49 v. 30. 11. 1981, S. 206 ff.

fassen. Der Film bedient sich einer Kombination von Archivmaterial, Redeausschnitten, Interviews, Gebäudeaufnahmen. Aus dem schon erwähnten Film »Geheime Reichssache« sind Passagen übernommen. Dazu kommen zeitgenössischen Wochenschauen entnommene Filmszenen aus dem Referendararbeitsgemeinschaftslager Jüterbog mit Ansprachen des damaligen Staatssekretärs Freisler und des »Reichsjustizführers« Hans Frank. In anderen Szenen sieht man stramm aufmarschierte Richter und Staatsanwälte in Parteiuniform auf der Tagung des NS-Juristenbundes in Leipzig 1933. Auf Bildern von einer Sitzung der Akademie für Deutsches Recht könnten sich einige noch heute publizierende Professoren und Verfasser eines der führenden Kommentare zum Grundgesetz^{9a} wiedererkennen. Besonders eindrucksvoll ist die Szene in dem Beratungszimmer (Justizgebäude in Hamburg) mit der alten Einrichtung: die Stühle, mit abgewetztem Lederbezug, sind leer – statt dessen hört man nur die Stimme des Sprechers, der das Protokoll einer Sondergerichtsvorschau und -nachschaue verliest. Während bedrückend langer Kamerafahrten durch die Herrschaftsarchitektur älterer Justizgebäude (hier in Köln) mit ihrer Einschüchterungswirkung werden im Flüsterton die Namen nach 1945 weiteramtierender Richter und Staatsanwälte und Rechtsanwälte genannt. Einer von ihnen – der durch die Verteidigung von NS-Verbrechern bekannte Rechtsanwalt Hermann Stoltzing II – gibt in einem Interview Erschreckendes von sich, so die Äußerung, die Problematik seiner Anwesenheit bei Hinrichtungen habe für ihn nur in »einer Frage der Ästhetik«, nicht des Rechts bestanden.

Mit seiner plakativen Art vermittelt der Film dem Zuschauer vor allem den Eindruck, daß »die Juristen« nun einmal so sind – reaktionär, inhuman, unverbesserlich. Über den berechtigten und notwendigen Gefühlen des Zorns und der Trauer kommt die Frage nach den Ursachen der Justizdefekte und nach Änderungsmöglichkeiten und Reformansätzen nicht recht auf. Gewiß: Ein Demonstrationzug von 400 Richter und Staatsanwälten mit Transparentaufschriften gegen die Hochrüstung des Westens – eine solche zum Zwecke der »Ausgewogenheit« gebrachte Bildfolge hätte den Film um seine Glaubwürdigkeit gebracht. Nur: Die stattdessen den Schluß des Films bildende gespenstische Szene mit der Beisetzung von Dönitz erweckt den Eindruck, als werde die Justiz noch heute von jenen richterlichen Haudegen geprägt, die in dieser Form vielleicht nicht einmal im NS-Staat überwogen. Auch Hermann Stoltzing ist nicht typisch. Bei einem deutlichen Wechsel der Umgangsformen wird die Justiz heute doch wohl eher von Technokraten geprägt, die mit feinem Gehör nach oben am liebsten den Weg des geringsten Widerstandes gehen.

Der Streifen führt zu einer starken Emotionalisierung des unvorbereiteten Zuschauers. Das ist eine Stärke des Films, die es aber erforderlich macht, die Vorgänge und Zusammenhänge zu erläutern.¹⁰

Die Landeszentrale für politische Bildung in Nordrhein-Westfalen hat den Film in ihr Programm aufgenommen. Andere Landeszentralen und die Bundeszentrale für politische Bildung haben den Film wegen »mangelnder Ausgewogenheit« abgelehnt. Hauptärgernis dürften die Hinweise des Films auf die andauernden autoritären Kontinuitäten sein.^{10a}

9a So Theodor Maunz, Verfasser und Mitherausgeber von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 6. Aufl. 1983.

10 Inzwischen liegt ein Filmbegleitheft (von Helmut Kramer) vor, zu beziehen bei der Landeszentrale für politische Bildung, Neanderstraße 6, 4000 Düsseldorf.

10a Die personellen Kontinuitäten behandelt auch der Dokumentarfilm von Lutz Lehmann »Die Entnazifizierung« (BRD 1971/72, 48 Minuten/16 mm; Anfragen an Friedrich-Ebert-Stiftung, Kölner Straße, 5300 Bonn).

1. »Affaire Blum«

Herstellungsjahr: 1949 – Regie: Erich Engel – Produktion: DEFA – Spieldauer: 110 Min. – Format: 35 mm/schwarz-weiß – Verleih: UNIDOC, Braunschweiger Str. 20, 4600 Dortmund 1 sowie (kostenlos) Landesbildstellen Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe und Landesfilmdienst Hessen.

Bekanntlich lassen sich die Spuren der faschistischen Justiz geschichtlich zurückverfolgen – in die Zeit vor 1933. Zahlreiche Justizskandale der Weimarer Justiz mit politischem Hintergrund würden sich hervorragend für eine Verfilmung eignen; man denke nur an die Prozesse gegen Hitler und Ludendorff von 1923 und gegen die Mörder von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg. Die Verhaltensweisen von Juristen, die mit »gediegener Ausbildung« und unter der Geltung demokratischer Gesetze an der Zerstörung der Weimarer Republik mitarbeiteten, könnten sogar spezifische Züge der Mentalität konservativer Juristen deutlicher machen als die eher marionettenhaften Verhaltensweisen der Juristen nach 1933. Leider gibt es, soweit ersichtlich, nur einen einzigen Film, der sich mit einem authentischen Justizthema aus der Zeit vor 1933 befaßt: »Die Affaire Blum«. Der Spielfilm greift den Magdeburger »Haas-Kölling-Prozeß«¹¹ von 1926 auf, der aufgrund ideologischer Vorverständnisse, insbesondere antisemitischer Tendenzen der Weimarer Justiz, fast zu einem Justizmord geführt hätte.

2. »Die Mörder sind unter uns«

Herstellungsjahr: 1946 – Regie: Wolfgang Staudte – Spieldauer: 85 Min. – Format: 35 mm/schwarz-weiß – Verleih: UNIDOC-Film für den Fortschritt, Dantestr. 29, 8000 München – Verleihpreis: 135,- DM pro Tag zuzüglich Versandkosten.

Ein aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrter Arzt trifft seinen ehemaligen Kompaniechef wieder, der im zweiten Weltkrieg polnische Geiseln hat erschießen lassen. Der Mörder, von dem der Arzt Rechenschaft verlangt, hat sich inzwischen in einen jovialen und biedereren Kaufmann zurückverwandelt, der konjunkturbeflissen aus Stahlhelmen Kochtöpfe produziert. Fast kommt es zu einem Akt der Selbstjustiz. Mit seinen engagiert geführten Dialogen ist der Film eine besonders frühe Kritik an der Beschwichtigung von Schuld und an den Versäumnissen bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Er beschränkt sich nicht auf eine allgemein menschlich gehaltene Anklage, in der der nationalsozialistische Terror wie eine Fremdherrschaft erscheint, sondern nennt die Verantwortlichen und warnt vor einer Versöhnung mit den Mördern, die nicht nur eine menschliche, sondern auch eine politische Dimension haben würde.

Bezeichnenderweise war die Dreherlaubnis von den alliierten Film-Offizieren in West-Berlin verweigert worden.¹² In die westdeutschen Kinos kam der Film erst ab 1959. Hier galt er wegen seiner kompromißlos antimilitaristischen und antifaschistischen Haltung und seiner Hinweise auf Kontinuitäten als nicht opportun, in der DDR sah man ihn als zu individualistisch an.

11 Zum Haas-Kölling-Prozeß vgl. Robert Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928), Köln 1983, S. 38 ff.; Dietrich Wilde-Güstrow, In jenen Jahren, Berlin 1983, S. 273 ff.

12 Vgl. Blätter für das Filmgespräch, Heft 32 (1983), S. 46.

3. »Das Urteil von Nürnberg«

Spielfilm von Stanley Kramer – amerikanischer Originaltitel: »The judgement of Nuremberg« – Herstellungsjahr: 1961 – Spieldauer: 188 Minuten – Format: 35 mm – Verleih: UIP, Stresemannallee 13, 6000 Frankfurt a. M. – Verleihbedingungen: Aufführung nur in Kinos. Preis: 35% der Spieleinnahmen.

Der Film ist ein abendfüllendes Beispiel dafür, wie rasch das Anliegen des Juristenprozesses, den verbrecherischen Charakter der terroristischen NS-Justiz aufzudecken, aus dem öffentlichen Bewußtsein des kapitalistischen Westens geschwunden ist. In einem mit großem finanziellen Aufwand veranstalteten Filmspektakel nach Hollywood-Manier mit großem Aufgebot an Stars wird das Versagen der NS-Juristen verschwommen auf eine private Tragik »fehlender« Menschen, die eigentlich nur das Beste gewollt haben, zurückgeführt – eine Verfilmung der Betriebsunfallthese.

Neben drei anderen NS-Juristen, die aber mehr Statistenrollen haben, sitzt der »ehemalige Justizminister Ernst Janning« (Burt Lancaster) auf der Anklagebank. Unter dem Vorsitz des von Spencer Tracy gespielten amerikanischen Richters wird die Erforschung der NS-Justiz auf die Frage reduziert, ob ein Richter »den Gesetzen seines Landes« auch dann zu dienen habe, wenn ihm damit zugemutet werde, Unrecht zu sprechen. Die an dem Prozeß beteiligten Juristen »ringen« um diese Frage. Der Hauptangeklagte Janning erscheint als tragische Figur. Außer pathetischen Sprüchen und der Erklärung, er sei dem »Nazifieber« erlegen, macht er kaum Anstalten, sich zu verteidigen. Von seiner Gastgeberin, der Witwe eines von den Nazis hingerichteten Generals (Marlene Dietrich), hat der amerikanische Richter erfahren, daß die meisten Deutschen nichts von der Existenz der Konzentrationslager wußten. Solchen Aussagen tritt Janning plötzlich mit dem leidenschaftlich-reumütigen Bekenntnis entgegen, daß die Deutschen von alledem sehr wohl gewußt haben, daß seine eigene Schuld aber viel schwerer wiege als die seiner Landsleute, weil er das Ausmaß des Unheils frühzeitig erkannt habe¹³. Nach seiner Verurteilung zu »lebenslänglich« gratuliert Janning seinem amerikanischen Richterkollegen zu der Festigkeit, mit der dieser »das Recht über die Politik« gestellt habe (gemeint ist die Festigkeit gegenüber denjenigen amerikanischen Politikern, denen nach Beginn der Berliner Blockade 1948 die juristische Vergangenheitsaufarbeitung nicht mehr opportun erschien). Der gute Richter hält sich also aus der Politik heraus, die Frage nach der inhaltlichen Kontinuität autoritären Rechtsdenkens wird nicht gestellt. Immerhin teilt ein kurzer Nachspann noch mit, alle 99 der in den Nürnberger Nachfolgeprozessen Verurteilten seien inzwischen wieder auf freiem Fuß.

Selbst dieser mehr als harmlose Streifen war 1962 für das offizielle Klima noch zu brisant. Bei der deutschen Uraufführung in der Berliner Kongreßhalle vor 2000 geladenen Gästen wurde in den Einleitungsworten von Willy Brandt die Aussage des Films mit Blick auf das Land hinter der Mauer umgemünzt. Franz Josef Strauß gab in Washington eine Pressekonferenz, in der er sich gegen vermeintlich kritische Tendenzen des Films verwahrte. Bei der Premiere sagten einige prominente Juristen kurzfristig wieder ab.

13 Viel sensibler geht der Spielfilm »Der Aufenthalt« (DDR 1982, nach einem Roman von Hermann Kant) das Problem der Verarbeitung der Mitschuld durch den Einzelnen an: In polnischer Kriegsgefangenschaft 1945 fällt auf einen jungen deutschen Wehrmachtangehörigen der Verdacht, an Erschießungen der SS in Lublin beteiligt gewesen zu sein. Erst allmählich, in einer Gemeinschaftszelle mit Gestapo- und SS-Leuten und ihren Ausflüchten konfrontiert, wird ihm das Ausmaß der kollektiven Verbrechen bewußt (Spieldauer: 98 Min., Format: 36 mm, Verleih: Unidoc).

Herstellungsjahr: 1959 – Regie: Wolfgang Staudte – Spieldauer: 95 Minuten – Format: 35 mm/schwarz-weiß – Verleih: a) Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendfilmclubs, Clubfilmothek, Deutschhaus-Platz, 6500 Mainz 1; Verleihbedingungen (für Mitglieder): Leihmiete 50,- DM zuzüglich Versandkosten – b) Cinema aktuell, Oskar-Messler-Str. 15, 8045 Ismaning; Verleihbedingungen: Miete für 1 Tag: 70,- DM zuzüglich Versandkosten.

Der Spielfilm schildert in satirischer Form die Verwicklungen eines selbstgerechten Heidelberger Oberstaatsanwalts, der in den Nachkriegsjahren von seiner eigenen Vergangenheit als schwer belasteter NS-Kriegsrichter eingeholt wird.

Der Film zeigt zu Beginn, wie der Kriegsgerichtsrat Schramm den Gefreiten Kleinschmidt wegen »Wehrkraftzersetzung« (begangen durch Entwendung von zwei Tafeln Schokolade) zum Tode verurteilt. Im Durcheinander während eines Tieffliegerangriffs gelingt dem Opfer jedoch die Flucht. Später verschlägt es den ehemaligen Soldaten und jetzigen Straßenhändler in eine westdeutsche Mittelstadt, in der Schramm nun als Oberstaatsanwalt und Behördenleiter amtiert. Als Schramm sich erkannt fühlt, versucht er erfolglos, Kleinschmidt aus der Stadt zu vertreiben, indem er ihm seinen Wandergewerbeschein entziehen läßt. Kleinschmidt reagiert mit einer Kurzschlußhandlung: Er zerschlägt eine Schaufensterscheibe und stiehlt zwei Tafeln Schokolade in der Hoffnung, in einem neuen Gerichtsverfahren altes und neues Unrecht zur Sprache bringen zu können. In der Verhandlung überrascht der Oberstaatsanwalt durch die Milde seines Plädoyers, das jedoch mit einer psychologischen Fehlleistung endet, nämlich dem Antrag auf Verhängung der Todesstrafe.

Die Bewertung des Films bereitet Schwierigkeiten: Konzeptionell handelt es sich um den Versuch, das Thema der Vergangenheitsaufarbeitung mit den Mitteln der Satire, unter Einstreuung von Lustspiel-Effekten, zu bearbeiten. Dem Zuschauer ohne Vorwissen werden die Vorgänge leicht als übertrieben und unrealistisch erscheinen. Tatsächlich gibt es in der Nachkriegsgeschichte der NS-Justiz Vorgänge, die auch einfallsreiche Erzählerlaune übertreffen. Erst nach Beginn der Dreharbeiten wurde der in vielen Zügen ähnliche, aber skandalösere Fall des Celler Senatspräsidenten Otto Wöhrmann¹⁴ bekannt. Das Drehbuch geht von der Vorstellung aus, in den Augen von Dienstvorgesetzten und der Allgemeinheit könne eine Belastung aus der NS-Zeit einen Makel darstellen. An der in den fünfziger Jahren vorherrschenden Justizwirklichkeit geht es deshalb vorbei, wenn der – in dem Film auftretende – Generalstaatsanwalt und der Landgerichtspräsident ehrlich bedauern, daß die Vergangenheit des Kollegen Schramm mangels ausreichender Beweise nicht restlos aufzuklären ist. Die fortdauernden Kontinuitäten in den Apparaten von Justiz und Verwaltung geraten nicht in den Blick. Manche Szenen zielen auf eine bloß moralische Entrüstung, andere auf Belustigung. Es wird berichtet, daß Staudte gerade im Hinblick auf die politischen Aussagen des Films gegenüber dem Produzenten und Verleiher erhebliche Konzessionen machen müssen.¹⁵ Mehr war unter den damaligen westdeutschen Filmproduktionsbedingungen wohl nicht zu erreichen. Trotzdem ist der Film – auch als Einstieg in das Aufarbeitungsthema – sehenswert. Ich gestehe, daß der Film im Jahr 1959 auf mich einen durchaus kritischen Eindruck gemacht hat. Vielleicht sollte man sich ihn mehrmals ansehen.

¹⁴ Zum Fall Wöhrmann vgl. Vultejus, a. a. O., S. 103 ff.; Der Spiegel Nr. 28 und 36/1959. – Obgleich auch Wöhrmann das »Pech« hatte, daß seine Opfer überlebten (einer amtierte später sogar als Behördenleiter der benachbarten Staatsanwaltschaft Hildesheim), blieb Wöhrmann im Amt – ein Unterschied zu dem »gerechten« Ausgang des Films, in dem Schramm die Flucht ins Ausland antritt.

¹⁵ Vgl. Der Spiegel Nr. 36 v. 2. 9. 1959.

Regie: Michael Verhoeven – Drehbuch: M. Verhoeven und Mario Krebs – Herstellungsjahr: 1982 – Spieldauer: 123 Min. – Format: 16 mm und 35 mm – Verleih: 16 mm – Studio 16 mm im Filmverlag der Autoren, Gerstenstr. 10, 8910 Neusäss (Ohs) – 35 mm FdA Filmverlag der Autoren, Rambergstr. 5, 8000 München 40 – Verleihpreis: für 16 mm ca. 120,- DM zuzüglich Versandkosten.

Der Spielfilm schildert, unter Einschub von dokumentarischen Aufnahmen und gestützt auf Dokumente und Zeugenaussagen, Entstehung und Aktivitäten des Münchener Widerstandskreises »Weiße Rose« um die Geschwister Scholl und die Verfolgung der Mitglieder durch den Volksgerichtshof.¹⁶

Dank sorgfältiger Recherche der Geschichte der »Weißen Rose« kann der Spielfilm in Teilen dokumentarischen Anspruch erheben. In dichten Diskussionen wird der moralische Rigorismus der Gruppe hervorgehoben und klargestellt, daß die Pflicht zum Widerstand nicht vom Erfolg abhängig ist.¹⁷ Daneben kommt – wie kann das bei der Darstellung konspirativer Handlungen auch anders sein? – die spannende Spielfilmhandlung nicht zu kurz. Informativ und ergreifend, verdient der Film hohes Lob.

Mit der Aufarbeitung nach 1945 befaßt sich der Film nur am Ende, in den auf der Leinwand erscheinenden Sätzen: »Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bestehen die Urteile gegen die »Weiße Rose« zu Recht. Sie gelten noch immer.« Die Stärke der noch fünfzig Jahre nach den Justizmorden wirksamen Verdrängungsbedürfnisse zeigte sich in der Schärfe und Verbissenheit der Abwehrreaktionen, die auch nach einer Formulierungsänderung des Nachspanns nicht abrissen.¹⁸ Juristen meldeten sich zu Wort, von denen sich manche noch nie zu Problemen der NS-Justiz und ihrer Bewältigung geäußert hatten.¹⁹ Doch führten die Auseinandersetzungen um den Nachspann auch zu kritischen Erörterungen der Rolle der NS-Justiz. Nicht zuletzt auf diese Öffentlichkeitswirkung ist es wohl zurückzuführen, daß die SPD-Bundestagsfraktion einen Antrag zur Nichtigkeit der Entscheidungen des Volksgerichtshofs (nicht allerdings auch der Sondergerichte) eingebracht hat.²⁰

Mit der vom Bundesjustizministerium übernommenen Begründung, auch der geänderte Nachspann des Films sei rechtlich nicht haltbar, sperrte das Bundesaußenministerium im Mai 1983 den Film praktisch für die Vorführung durch die Goethe-Institute der Bundesrepublik.²¹

16 Eine Schilderung der Volksgerichtshofsverhandlungen vom 22. Februar 1943 (mit Todesurteilen gegen Hans und Sophie Scholl und Christoph Probst) und vom 19. April 1943 (mit Todesurteil u. a. gegen Professor Kurt Huber) in Frankenberg/Müller, a. a. O., S. 148 f. – Vgl. auch den Film-Materialienband der Taschenbuchreihe Fischer cinema Nr. 3670, Frankfurt 1983.

17 Im Unterschied etwa zu dem weitgehend vom BGH übernommenen Widerstandsbegriff des ersten Präsidenten des BGH Hermann Weinkauff. Danach ist Widerstand nur bei Erfolgsaussicht statthaft und auch nur demjenigen erlaubt, der sich »ein klares und sicheres Urteil über die Unrechtmäßigkeit der Staatsführung erlauben kann«, auch wenn damit der »Kreis der wirklich berechtigten Widerstandskämpfer sehr erheblich ein(geengt)« wird. Vgl. Weinkauff, Über das Widerstandsrecht, Karlsruhe 1956, S. 19 f.

18 Vgl. Frankenberg/Müller a. a. O., S. 145 f.; Stolleis, in: Rechtshist. Journal Nr. 2 (1983), S. 211 ff.

19 z. B. Fikentscher/Koch, NJW 1983, S. 12 ff.; Weber/Engel, JZ 1983, 192. – Die Äußerungen reichen von »infam«, »in doppelter Hinsicht falsch« bis hin zu »falsch und ungeheuerlich« und »eindeutig falsch und polemisch«. Auch Wassermann, Recht und Politik 1983, S. 8 f. unterstellt in längeren Ausführungen den Filmautoren Böswilligkeit.

20 Vgl. u. a. Frankenberg/Müller, a. a. O., S. 162 f. – Nach mehreren Beratungen des Rechtsausschusses des Bundestages unter Anhörung u. a. von Überlebenden der Widerstandsgruppe »Weiße Rose« ist es im Bundestag bisher zu keiner Abstimmung über den Antrag gekommen.

21 Vgl. Frankfurter Rundschau v. 3. 6. 1982: Die Goethe-Institute durften den Film nicht mehr über die Vermittlerstelle von »inter Nationes« beziehen, so daß sie seine Vorführung aus eigenen (praktisch nicht vorhandenen) Mitteln hätten finanzieren müssen. Erst im Juli 1984 wurde die Sperre aufgehoben (FR v. 4. 7. 1984).

Über den mit Recht berühmtgewordenen Film von Michael Verhoeven sollte ein weiterer ausgezeichnete Film nicht in Vergessenheit geraten: »Fünf letzte Tage«, ein Spielfilm von Percy Adlon, mit Dialogen zwischen Sophie Scholl und einer Mitgefangenen in der Gefängniszelle und anderen Räumen des Zuchthauses Stadelheim in den letzten fünf Tagen vor der Hinrichtung (1982; 112 Min.).

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Problematik aller Versuche einer Thematisierung der Justiz im Medium Film liegt in der Schwierigkeit begründet, die Eigenart juristischer Abläufe auch dem Auge zu erschließen. Für das Thema der NS-Justiz und ihrer Nachwirkungen kommt hinzu, daß seine Erörterung an das Selbstverständnis nicht nur der Juristen, sondern der gesamten Gesellschaft rührt, bei deren Stabilisierung die Justiz bekanntlich eine besondere Rolle spielt. Die Produzenten solcher Filme können deshalb nicht ohne weiteres Förderung aus öffentlichen Mitteln erwarten. Angesichts dieser Erschwernisse ist das vorliegende Material doch beachtlich.²² Für Drehbuchautoren und Regisseure, die sich mit zentralen Gesellschaftsproblemen befassen möchten, steht noch immer eine reizvolle Aufgabe bevor.²³ Warum sollte sich ein Film nicht auch mit den Gerichten von heute oder mit der Justizgeschichte der Bundesrepublik – etwa am Beispiel besonders herausragender Strafprozesse – befassen? Der Zielkonflikt zwischen dem Anliegen, eine kritische Analyse der Institution Justiz zu liefern, und dem Bestreben, ein größeres Publikum zu erreichen, ist vielleicht nicht unlösbar.

Helmut Kramer

22 Nach Drucklegung erreichten mich noch folgende Titel:

- a) »Sondergerichtsakte 86/43 – Rechtsprechung im Namen des deutschen Volkes«. Fernseh-Dokumentarfilm (1973) von Reinhard Ruttmann. Produktion: Hess. Rundfunk. Spieldauer: 45 Minuten. – Der Film versucht, mit Hilfe der Retrospektive und der Dokumentation (Gerichtsakten, Befragung beteiligter Personen) den Justizmord an einer sowjetischen »Fremdarbeiterin« darzustellen.
 - b) »Die Kinder vom Bullenhuser Damm«. Dokumentarfilm 1983. Produktion: Alexandrow und Glauert Film. Regie: Karl Siebeck. Spieldauer: 66 Min. Format: 16 mm. Verleih: Unidoc. – Darstellung des Falles Strippel, eines KZ-Kommandanten, bei dessen Strafverfolgung den Strafverfolgungsbehörden krasse Fehlleistungen unterliefen.
- 23 Einen – allerdings eher bescheidenen – Anfang macht der Dokumentarfilm »Ende der Freiheit« von Helge Cramer und Detleff Zuehl, ein Versuch, die KOMM-Affäre (Nürnberger Massenverhaftung v. 5. März 1981) zu verarbeiten, mit Fakten über das Verhalten von Polizei und Justiz und Aussagen der schockierten verhafteten Jugendlichen. Verleih: Verleihgenossenschaft der Filmemacher e. G., Alfonsstr. 1, 8000 München 19.



Dieses Buch berichtet von neuen geheim-polizeilichen Praktiken und ihren grundrechtswidrigen Auswirkungen. Die Autoren stützen sich auf unbekanntes Material, das zum Teil einer hohen Geheimhaltungsstufe unterliegt; des weiteren auf Aussagen von Insidern. Es wird deutlich, wie schlecht es um die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle des Polizeiapparates, einschließlich des Datenbereichs, bestellt ist.

Rolf Gössner / Uwe Herzog
Im Schatten des Rechts
 Methoden einer neuen
 Geheim-Polizei
 280 Seiten. Broschur DM 19,80

K&W
 Verlag Kiepenheuer & Witsch